

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Woher diese Vermischung der Güter, die den Zehnten zum zehnten, mit denen die ihn zum eilften Theil des Ertrags bezahlen? Daß derjenige, der den zehnten Theil schuldig ist, zwei vom Hundert bezahle, mag angehen, es ist sicher nicht zu wenig; aber warum soll der der den Zehnten nur zum eilften Theil des Ertrags, was einen Unterschied von wenigstens neun vom Hundert ausmacht, schuldig ist, auf gleiche Weise bezahlen? Dieses Verhältnis wird sich in dem Zahlungscalcul für jene Güter wieder finden, die den Zehnten nach einem geringern Maaßstabe schuldig sind; es wird daraus z. B. folgen, daß derjenige der den Zehnten zum fünfzehnten Theil schuldig ist, weniger in der Gegend zahlen wird, wo der volle Zehnten zum zehnten Theil, als in derjenigen, wo der volle Zehnten zum eilften Theil berechnet wird. So wird der Bewohner des Lemau, wo der volle Zehnten zum eilften Theil gerechnet ist, wenn vom ganzen Zehnten die Rede ist, eben so viel, und wenn von einem nach dem vollen Zehnten berechneten Verhältnis die Rede ist, mehr zahlen müssen als der Bewohner von Gegenden, wo der Betrag dieser Abgabe stärker war. Sollte diese Ungleichheit nicht für sich allein zu Verwerfung der Resolution hinreichen?

Im 22. Art. wird gesagt, die in Geld verwandelten Grundzinsen sollen nach dem 20sten Pfennig zu Gunsten der Nation losgekauft werden, und durch den 24. Art. ist die Nation alle Particularbesitzer von Grundzinsen, mithin auch der in Geld verwandelten, nur nach dem 1sten Pfennig zu entschädigen schuldig.

Es ist dieß wenigstens ein großer Mangel an Genauigkeit. — Ich fühle es, und gewiß niemand kann mehr wie ich überzeugt seyn wie wichtig es ist, daß das Schicksal der Feodalabgaben endlich entschieden werde; der Ungewißheit, der Unruhe die darüber herrschen, muß ein Ende gemacht werden, die Nation bedarf Hilfsquellen und die Mittel, ihr solche zu verschaffen, müssen mit Beschleunigung aufgefunden werden. Ich habe diese Betrachtungen wohl erwogen und so gewichtvoll sie auch seyn mögen, so haben sie mich dennoch zur Annahme der Resolution nicht bestimmen können.

Ich glaube selbst, daß die, welche baares Geld beabsichten, ihren Zweck durch diese Resolution nicht erreichen werden. Die Güterbesitzer, von einem ihr Vermögen übersteigenden Löskaufspreis belastet, werden alle durch Schuldverschreibungen zahlen, die nach mehreren Jahren erst zahlbar sind, während sie sich besitt haben würden, einen Löskaufspreis der ihre Kräfte nicht überstiegen hätte, baar wenigstens zum Theil zu zahlen. Und wenn überdem das Vaterland Geld bedarf, so bedarf es mehr noch des Zutrauens und der Liebe seiner Kinder. Laßt uns nicht annehmen, einen Beschluß zu verwerfen, dessen Fehler der große Rath zweifelsohne verbessern wird. Ich stimme zu Verwerfung des Beschlusses. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsdirectorium.

Das Vollziehungsdirectorium der helvetischen Republik.

Erwägend, daß die dormaligen, sowohl innern als äußern Umstände der Republik mehr wie jemals ein wachsames Auge der Polizei erfordern, um alle Mittel zu entdecken, durch welche die Uebelgefinnten auf den Gemeingeist wirken, denselben irre leiten und verderben können;

Erwägend, daß unter allen diesen Mitteln kein gefährlicheres sey, als wenn falsche Neuigkeiten, treulose Vorgebungen und Eingebungen aller Art in der Absicht das Zutrauen des Volkes abzuwenden, und den Gang der Regierung zu hemmen, durch Journale und öffentliche Blätter mitgetheilt werden;

In dem festen Vorsatz den Uebeln vorzubeugen, die aus einer längern Nachsicht entspringen können, und sich deshalb der ihm durch das Gesetz vom 5ten November erteilten Gewalt zu bedienen;

Beschließt:

1) Die Journale, Zeitungen und öffentliche Blätter aller Art, die irgendwo in der ganzen helvetischen Republik gedruckt werden, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei.

2) Um derselben Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Verfasser von Blättern bemeidter Art gehalten seyn, ein Exemplar derselben dem Polizeiminister, und ein anderes dem vollziehenden Directorium zuzusenden.

3) Den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten soll aufgetragen seyn, auf die regelmässige Einsendung der in ihren Bezirken herauskommenden Blätter zu wachen.

4) Diese beiden Exemplare sollen in der ganzen Republik postfrei seyn. Dasjenige welches für das Directorium bestimmt ist, soll den Herausgebern auf den gewöhnlichen Fuß bezahlt werden.

5) Dem Justiz- und Polizei-Minister ist die Befanatmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den siebenten Wintermonat des Jahrs Eintausend sieben hundert acht und neunzig. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,
(L. S.) Laharpe.

Im Namen des Directoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken, publiziren und zu vollziehen anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Kleine Schriften.

(Die beiden nachfolgenden Schriften sind zwar bereits von uns angezeigt worden; ihr innerer Werth mag die Aufnahme einer neuen uns von schätzbarer Hand zugekommenen Anzeige entschuldigen.)

37. Von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen und Anstalten von Staats wegen anzunehmen. Ein Wort an alle das Vaterland und ihre Kinder liebenden Bürger. Von Joh. Schulthess, Lehrer der alten Sprachen am untern Gymnasium in Zürich. 1798. 1 Bogen.

Der Vf. zeigt, daß die Natur der wahren äußeren und innern Freiheit, die Bildung der Menschen zur sittlichen Selbstbeherrschung dringend fodere. Die bürgerliche Freiheit in einer wohlgeordneten und besonders in einer demokratischen Verfassung ist unmöglich und artet in Zügellosigkeit aus, wenn nicht die durch öffentliche Erziehung vorgebogen wird. Man kann nur in dem Grade von seinen gleichen Rechten einen erlaubten, ehrenhaften und nützlichen Gebrauch machen, als man durch natürliche und erworbene Eigenschaften sich auszeichnet. Die erstern, d. h. die natürlichen Anlagen, ein bloß gefunden Verstand, Beredsamkeit u. dgl. reichen gewöhnlich nicht hin, das erfahren viele, in ihrem Fach vortreffliche Landleute und Bürger, die jetzt in öffentlichen Geschäften stehen. Sie bekennen es selbst, daß sie vieles nicht wissen, was sie doch wissen und kennen sollten, um ihren schweren Geschäften obzuliegen.

Der Vf. zeigt einleuchtend, daß wenn das Volk nicht gehörig unterrichtet und erzogen wird, zuerst schlechte Wahlmänner und dann von diesen schlechte Regenten erwählt werden, und daß auf diese Art das Unheil des Staates bewirkt werde. Ueberdies muß man im ganzen Land gleichmäßig für öffentliche Erziehung sorgen, weil alle Gegenden eine gewisse Anzahl Deputirte liefern sollen.

Der Vf. hofft, die bisher vernachlässigten Landleute werden willig die Schulanstalten benutzen, durch welche sie sich bilden können, damit sie künftig mehr gelten als bisdahin, und er führt sogar schon einige lehrreiche Beispiele an. Er halt es dringend, bald für Lehranstalten zu sorgen, weil sonst Geistliche, Lehrer aller Art und die studierende Jugend muthlos werden. Er hofft, daß wir das warnende Beispiel von Frankreich benutzen werden, um nicht durch die Revolution, wie es dort der Fall ist, Unglauben, Unwissenheit und Verwilderung einreißen zu lassen.

Es wird hoffentlich dieses Blatt von den Gesetzgebern gelesen werden, besonders da es so kurz und bündig ist, allein in der That sollte es auch jeder gute Bürger beherzigen, damit er an seinem Theil zu

dem guten Werk der öffentlichen Erziehung aufgemuntert werde und andre aufmuntern könne. Je allgemainer die Stimme wäre: „man muß für die Erziehung sorgen“, desto eher und desto leichter würde es geschehen.

38. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehrer der christlichen Religion. Von Konrad Fischer, Pfarrer in Dagerfelden (Kant. Baden). Zürich b. Gessner. 1798. 2 Bog.

Diese Schrift ist veranlaßt durch die Abhandlung: „Bern, wie es war, ist, und seyn wird“. Die trüblichen Blicke, welche der Verfasser der letztern in die Zukunft wirft, verdienen aufgeheilt zu werden; Schade nur, daß B. Fischer etwas bitter und lange die Ironie fortspinnet. Desto richtiger ist der Wink, nicht durch zu viele Klagen über den Verfall der Religion, mit diesen Gedanken vertraut zu machen, den Lehrern Muthlosigkeit einzustößen, die Regierung beim Volke verdächtig zu machen, und diese gegen die Geistlichen zu erbittern. Wenn die Revolution, sagt der Verf., die politische Aufklärung befördert; so wird ja dadurch selber das Volk zum Nachdenken über wichtige An gelegenheiten des Menschen fähiger, und diese steigende Regsamkeit müssen die Geistlichen für Religion und Sittlichkeit benutzen. Freilich ist die Sahrung noch groß, aber man muß sie nicht durch Klagen vermehren, lieber durch sanfte ruhige Belehrung und Entzückung jedes guten Keimes mildern, und einen guten Ausgang entgegen leiten. Die wichtigsten Verbesserungen sind gewöhnlich von langen und gefährlichen Umständen begleitet, die Leidenschaften des Menschen mischen sich immer in den Gang der Dinge, bis die Vorsehung alles zum Besten zu den Zwecken der Heiligkeit leitet. — Die Geistlichen müssen sich nur nicht befremden, wenn nicht alles Hergebrachte beibehalten wird, dergleichen artet gewöhnlich in Gedächtnißspiel und Schlandrian aus, z. E. viele Kirchengebäude, die in ewigem Einerlei abgefaßten Gebete, äußere Auszeichnungen der Geistlichen u. s. w. In allem diesem werden Verbesserungen erfolgen und der Staat wird hoffentlich dafür sorgen, daß die Geistlichen nicht nur Prediger an den Sonntagen, sondern wahre Lehrer des Volks seyn können, und daß sie durch die Verdienste nur öffentliche Erziehung der wahren Religion und sich selber Achtung verschaffen können.

Der Vf. spricht mit Wärme und beweist, daß er seinem Beruf mit Freuden obliegt, weil er ihn achtet, und wer so denkt, der wird gewiß Nutzen stiften, seine Vorträge sie betreffen, seyen es Dogmen oder moralische Gebote, in allen wird der „Geist athmen, der da lebendig macht, während dem das Fleisch gar nichts nütze ist“ Joh. VI. 68. mit welcher passenden Stelle die Abhandlung beschlossen wird.